



Gemeinde Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beschlussvorlage

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 08.04.2014

Vorlagen Nr. 25/2014

öffentlich
 nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bauvoranfrage, Errichtung eines Masthähnchenstalles auf Flst. 790,
Gemarkung Wipplingen, Gewann Sallersteig

Beschlussantrag:

Grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung eines Masthähnchenstalles

- Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
- Einleitung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Vorberatungen

OR Wipplingen

Empfehlung der Vorberatung:

Zustimmung


Thomas Kayser
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Von den Landwirten Andreas und Helmut Zimmermann, Wippingen, Drosselweg 9, ist der Neubau eines Masthähnchenstalles geplant.

Der Maststall soll auf Flst. 790 im Gewann Sallersteig, Gemarkung Wippingen, errichtet werden.

Das Baugrundstück liegt am nördlichen Ortsrand von Wippingen innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche für Landwirtschaft, unmittelbar östlich des bereits ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betriebes Zimmermann mit Biogasanlage (siehe Lageplan).

Geplant ist ein Stallgebäude mit 91 m Länge und 20,66 m Breite, Firsthöhe ca. 8,00 m..

Die Produktionsfläche von 1.700 m² entspricht einer Stallgröße für 39.500 Tierplätzen und soll als wärmegeämmtes, zwangsbelüftetes Gebäude im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik ausgeführt werden. Bei dieser Mastform soll im Splittingverfahren produziert werden. Hierbei werden zu Beginn des Mastdurchganges alle Masttiere als Küken eingestallt. Bei der Einstallung soll der Stall auf eine Temperatur von 28 – 30 Grad Celcius aufgeheizt werden, wobei ein Teil der produzierenden Wärme von der Biogasanlage in Zukunft verwertet werden kann. Der anfallende Geflügelmist soll in die bestehende Biogasanlage westlich des Vorhabens energetisch genutzt werden, Durch die energetische Nutzung von Koppelprodukten wie Wärme und Hähnchenmist entsteht eine nachhaltige besonders klimafreundliche Produktion. Nach ca. 30 Masttagen werden etwa 20 – 30 % der eingestellten Tiere herausgenommen und geschlachtet. Die verbleibenden Tiere mit höherem Mastgewicht und längerer Mastzeit haben durch das Herausnehmen der vorgegriffenen Tiere mehr Platz.

Nach etwa 37 Tagen haben die restlichen Tiere ihr Endgewicht erreicht und sind somit schlachtreif. Nach dem Ausstallen wird das Gebäude gemistet, gründlich gereinigt und desinfiziert. Somit können 6,7 Durchgänge pro Jahr erzielt werden.

Nach **Angaben des Bauherrn** fügt sich die Baumaßnahme, sowohl in der

- relativ kleinen Gesamtanzahl
- dem Splittingmastverfahren, das den Tieren in allen Wachstumsstadien großzügig bemessenen Individualraum bietet
- der Vergärung des anfallenden Mistes, bis zur nahen geruchsfreien Ausbringung auf eigenen Ackerflächen

sowie die nahezu klimaneutrale Beheizung des Stalles durch Abwärmenutzung der Biogasanlage in ein von bereits gehörten Kompetenzträgern bestätigte Gesamtkonzeption zur Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes ein. Verkehrliche Andienung und Abfuhr soll unmittelbar westlich direkt über die L 1236 erfolgen.

Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen:

Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig und kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da beim Betrieb eines Masthähnchenstalles in der Größenordnung keine landwirtschaftliche Privilegierung vorliegt.

Der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamtes, der für die Erstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständig ist, teilt Folgendes mit:

Das Vorhaben fällt weder unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB noch unter § 35 Abs. 1 Nr. 4, da eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, und ist somit im Außenbereich nicht zulässig.

Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den geplanten Masthähnchenstall kann also nur erteilt werden, wenn von der Gemeinde Blaustein ein Bebauungsplan für ein entsprechendes Sondergebiet bzw. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird.

Die Festlegungen im Bebauungsplan müssen sich danach richten, was unter anderem aus Sicht des Immissionsschutzes in diesem Bereich möglich ist. Dieses müsste üblicherweise vorab im Rahmen einer Geruchsprognose und einer Geräuschprognose ermittelt werden. Im Übrigen wären die üblichen Belange (z.B. Naturschutz etc.) im Rahmen einer Bauleitplanung zu prüfen. Daraus ergibt sich dann auch, inwieweit eine Erweiterung der dort bereits bestehenden Ställe sowie der bestehenden Biogasanlage überhaupt möglich wäre.

Das Vorhaben kann erst mit in Kraft treten des Bebauungsplanes genehmigt werden.

Zwischenzeitlich wurde durch das Büro Schwarzmeier, Landshut ein umfangreiches immissionsschutztechnisches Gutachten erstellt (Datum vom 24.03.2014).

Bezüglich der **Luftreinhaltung** wird als Fazit Folgendes festgestellt:

Fazit Ziff. 4.4.4.3

Aufgrund der in den vorherigen Ausführungen beschriebenen Gelände- und Quellkonstellation ist eine Verfrachtung von Geruchsstoffen mittels Kaltluftströmen vom geplanten Masthähnchenstall zu den maßgeblichen Beurteilungspunkten im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Aus fachlicher Sicht kann daher auf weitergehende Untersuchungen (z.B. mittels Kaltluftprognosemodellen) verzichtet werden.

Bezüglich des **Lärmschutzes** wird Folgendes im Gutachten zusammenfassend festgestellt:

Zusammenfassung Ziff. 5.4.3

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass der geplante Betrieb einer Masthähnchenanlage auf dem Grundstück Flst. 790 der Gemarkung Wipplingen – unter Voraussetzung der Richtigkeit der in Kapitel 2 erläuterten Anlagen und Betriebsbeschreibung sowie bei Beachtung der in Kapitel 6.2 genannten Schallschutzaufgaben – gesichert in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche steht.

Auflagenvorschläge für die Genehmigung

Luftreinhaltung

Um das geplante Vorhaben ohne Konflikte mit der Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen verwirklichen zu können, empfehlen wir sinngemäß die nachstehenden Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

1. Der Masthähnchenstall ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.
2. Der beantragte maximale Gesamtbestand mit 39.900 Masthähnchenplätzen darf nicht überschritten werden. Von den beantragten Haltungsverfahren darf nicht abgewichen werden. Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis schriftlich anzuzeigen.
3. Der Stall ist grundsätzlich als Warmstall mit Lüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszulegen. Die Stallabluft muss senkrecht nach oben sowie ohne Abdeckungen bzw. sonstigen strömungshemmenden Einbauten in die freie Luftströmung austreten können.
4. Es ist eine bauliche Ableithöhe aller Firstkamine von mindestens 3,0 m über First sowie mindestens 10 m ü. Flur einzuhalten. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit aller Firstlüfter muss ganzjährig eine Geschwindigkeit von 10 m/s an der Kaminmündung erreichen.
5. Die Lüftungsanlage des Stalles ist technisch so auszulegen und zu betreiben, dass die Sommernotlüfter (Giebellüfter) nur kurzzeitig, d.h. an wenigen Stunden pro Jahr sowie ausschließlich während der Tagzeit, in Betrieb sind. Ein Dauerbetrieb ist nicht zulässig. Die Lüfter sind ausschließlich als Notlüfter zum Schutz der Tiergesundheit genehmigt.
6. Die Einhaltung bzw. technische Realisierbarkeit obiger Lüftungsanforderungen ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis durch eine Lüftungsbaufirma schriftlich zu bestätigen.
7. Im Stall sowie im Außenbereich ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
8. Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung mit Einstreu möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nachzustreuen.
9. Es ist ausschließlich grobes Einstreumaterial, wie z.B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden.
10. Um eine vollständige Räumung des Stalles bei mechanischer Entmistung (z.B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten des Stalles plan zu gestalten und abzuziehen.
11. Eine Geflügelmistlagerung ist auf dem Betriebsgelände des Masthähnchenstalles nicht zulässig. Der Festmist ist nach der Ausstallung unverzüglich abzutransportieren und muss vollständig abgedeckt im Bereich der westlich
12. gelegenen Biogasanlage zwischengelagert werden. Bei Regenfall ist das Transportfahrzeug abzudecken.
13. Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst sowie N-reduziert über Mehrphasen-Fütterung erfolgen.

14. Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, etc.) muss in dichten Silos erfolgen.
15. Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten.
16. Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind möglichst staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter zu führen.
17. Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.
18. Anfallendes Schmutzwasser darf ausschließlich in geschlossenen, abflusslosen sowie ausreichend dimensionierten Gruben zwischen gelagert werden.

Der Ortschaftsrat Wippingen hat mit der Verwaltung am 15.02.2014 einen bestehenden Masthähnchenstall in ähnlicher Größe in Hüttisheim besichtigt und sich über wesentliche Auswirkungen beim Betreiber informiert. Wesentliche Gesichtspunkte über evtl. Beeinträchtigungen ergaben sich hierbei nicht.

Aus Sicht der Verwaltung könnte der Errichtung eines Masthähnchenstalles in der vorgegebenen Größenordnung nähergetreten werden.

Hierzu wäre vorab die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Parallel dazu könnten die Antragsunterlagen zur Einleitung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erstellt und eingereicht werden.

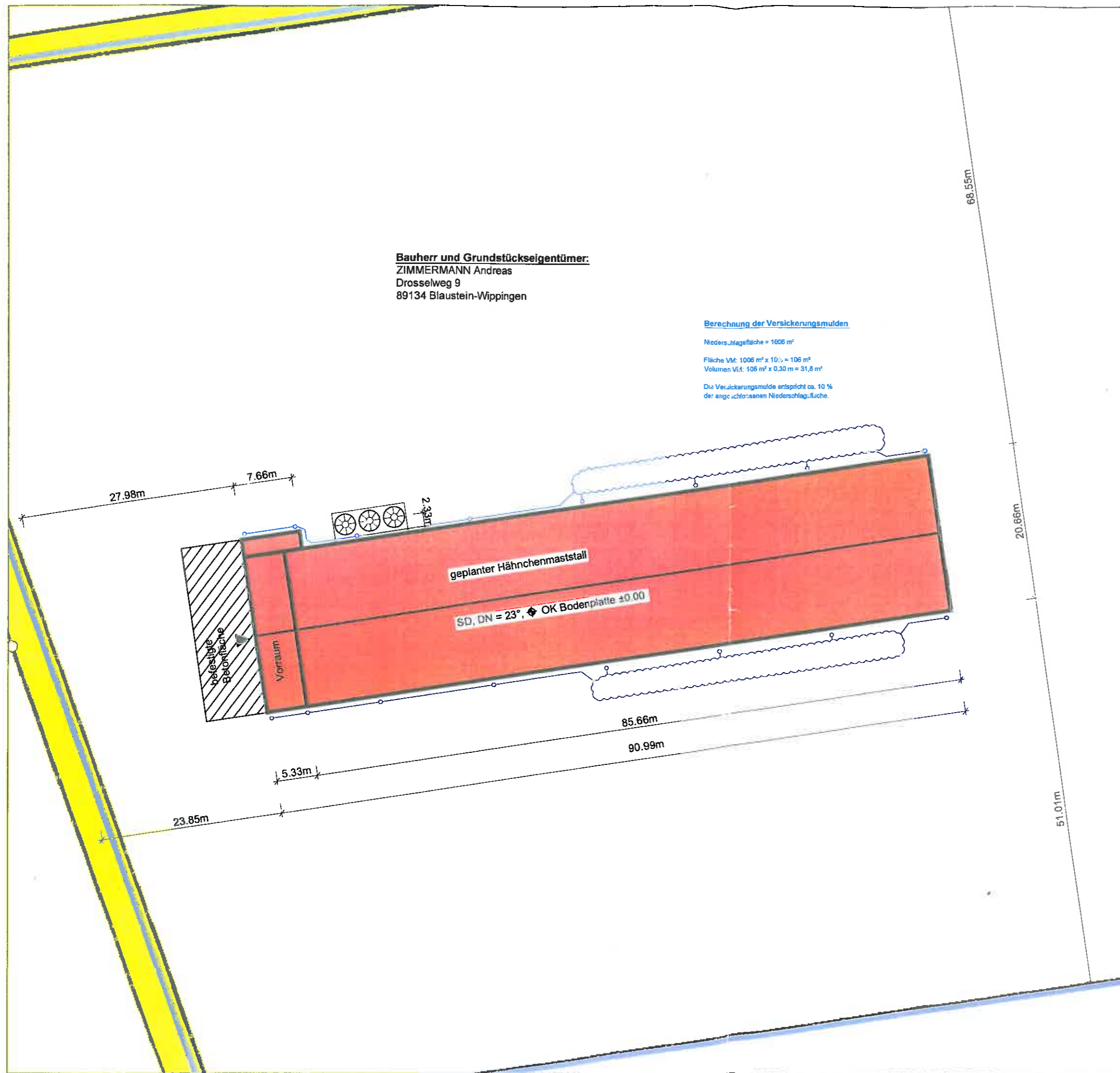
Der **Ortschaftsrat Wippingen** hat über die Bauvoranfrage in der Sitzung am 27.03.2014 öffentlich beraten.

Der Errichtung eines Masthähnchenstalles wurde mehrheitlich bei einer Enthaltung zugestimmt.



Franz Schmutz
Fachbereich 3.2
Bauverwaltung, Umwelt und Bauhof

Anlagen



Bauherr und Grundstückseigentümer:
 ZIMMERMANN Andreas
 Drosselweg 9
 89134 Blaustein-Wipplingen

Berechnung der Versickerungsmulden
 Niederschlagsfläche = 1006 m²
 Fläche VM: 1006 m² x 10‰ = 106 m²
 Volumen VM: 106 m² x 0,30 m = 31,8 m³
 Die Versickerungsmulde entspricht ca. 10 %
 der angichtsamen Niederschlagsfläche.

Lageplan

(gem. § 7 BauVorIV) M. 1100

Bauherr und Grundeigentümer
 Zimmermann GbR
 Drosselweg 9
 89134 Blaustein-Wipplingen

Unterschrift Bauherr

Bauvorhaben
 Neubau Hähnchenmaststalles
 für 38.500 Tiere

Bauort: 89134 Blaustein-Wipplingen
 Fl. St.: 790
 Gemarkung: Wipplingen

Nachbarn

Gemeinde Blaustein	Fl. 787, 788, 810
Pfömann Ralf und Martina	Fl. St. 792/1
Dr. Enderle Manfred und Claudia	Fl. St. 792
Zimmermann Helmut	Fl. St. 826, 830
Pfetsch Richard und Hilmar Schöngard	Fl. St. 832
	Fl. St.

Legende

- gepl. bauliche Anlagen
- Anlagen
- Grundstücksgrenze

Planfertiger
 Wolf System GmbH
 Am Stadtwald 20
 D-94486 Osterhofen/Ndb.

BayBO 2011, Abs. 2 Nr. 1 Abs. 9
 Dipl.-Ing. (FH) Heinz Stadler, Projektleiter (Bay. Arch. Kammer Nr. 184.692) in
 Fa. Wolf System GmbH, Am Stadtwald 20, 94486 Osterhofen

Index	Änderung	Datum	gezeichnet
A			
B			
C			
D			

gezeichnet: Datum: 01.10.2013
 Tel.: +49 9448 942/37-767 Auftragsn.: 136216

Wolf System GmbH
 Am Stadtwald 20
 94486 Osterhofen
 Tel. 09932/ 37-0
 Fax. 09932/ 37-2893
 mail@wolfsystem.de
 www.wolfsystem.de